

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 89 (1944)

Heft: 11

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 17. März 1944, Nummer 5

Autor: Maurer, G.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

17. MÄRZ 1944 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 38. JAHRGANG • NUMMER 5

Inhalt: Zürch. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht pro 1943 (Forts.) — Die Zürcher Jugend im landwirtschaftlichen Hilfsdienst

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht pro 1943

(Fortsetzung)

Zu Gutachten 251: Die vom Regierungsrat am 31. März 1942 auf Grund von Art. 55 des kantonalzürcherischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Strafgesetzbuch erlassene Verordnung über das Jugendstrafverfahren bestimmt in § 8, dass Organisation, richtige Durchführung und Beaufsichtigung eines von der Jugendanwaltschaft über einen straffälligen Jugendlichen auf einen schulfreien Tag oder Halbtag, oder auch auf einen Sonntag verhängten Arrestes dem Lehrer übertragen werden kann. — Das Gutachten hat abzuklären, ob für diese zusätzliche Verpflichtung des Lehrers, vor allem zur Beaufsichtigung des Arrestanten an den freien Tagen, rechtliche Grundlagen bestehen.

Inhalt und Umfang der Pflichten des Lehrers sind durch die kantonale Gesetzgebung, insbesondere durch das Volksschulgesetz von 1899 und das Unterrichtsgesetz von 1859 festgelegt. Die Pflicht des Lehrers geht auf Erteilung von Unterricht. In vernünftiger Abgrenzung des Pflichtenkreises muss angenommen werden, dass der Lehrer auch diejenigen organisatorischen Arbeiten zu verrichten hat, welche unmittelbar mit seiner Unterrichtserteilung zusammenhangen. Allgemeine Arbeiten der Schulverwaltung hat der Lehrer nicht zu verrichten. In den Pflichtenkreis des Lehrers fällt zweifellos auch der Vollzug von Disziplinarmassnahmen, die er selbst gegenüber einem ihm unterstellten Schüler erlässt. Bei der vorliegenden Frage handelt es sich aber nicht um solche Disziplinarmassnahmen, sondern um Massnahmen, welche das Strafgesetzbuch als besondere Behandlung von Kindern, welche strafbare Handlungen begehen, normiert hat. Die strafbare Handlung und die Disziplinarmassnahme brauchen an sich mit der Schule in keinem Zusammenhang zu stehen.

Grundsätzlich ist hieraus zu folgern, dass der Lehrer nicht zu einer Mitwirkung an solchen Vollzugsmaßnahmen verpflichtet ist. Eine dahingehende Verpflichtung ist nicht durch Gesetz, sondern durch eine blosse Verordnung des Regierungsrates erlassen worden, was unzulässig ist, denn der Pflichtenkreis des Lehrers kann nur auf gesetzlichem Wege erweitert werden.

Der grundsätzliche Standpunkt darf aber nicht zu einer starren Ablehnung jeder Mitwirkung des Lehrers am genannten Arrestvollzug führen. Wenn in § 8 der Verordnung des Regierungsrates von «Aufsicht» des Klassenlehrers die Rede ist, wenn der Lehrer für die «Einhaltung der Zeit», für die «angemessene Beschäftigung» und nötigenfalls für die «Beköstigung des Arrestanten» zu sorgen hat, so kann das eigentlich nur heißen, dass der Klassenlehrer die betreffenden Anordnungen zu erlassen hat. Ihre Durchführung kann

aber ganz gut z. B. dem ohnehin im Schulhause anwesenden Schulabwart übertragen werden (wobei wohl zu ergänzen ist, dass die nachträgliche Kontrolle der «angemessenen Beschäftigung», d. h. allfälliger schriftlicher Aufgaben, vom Lehrer vorzunehmen ist; der Berichterstatter). In diesem Sinne kann die Heranziehung des Lehrers zur Durchführung solcher Arreste nach der Auffassung des Gutachtens nicht abgelehnt werden. Eine ausgedehntere Auslegung des zitierten § 8 wäre ungesetzlich.

Neben obigen beiden, vom Rechtskonsulenten des ZKLV abgefassten Gutachten sind der Gutachtensammlung noch zwei andere Gutachten einverleibt worden.

Nr. 249 behandelt die Frage, ob eine Schulgemeinde für Schäden, die sich aus Unfällen beim Turnunterricht ergeben, haftbar sei. — In der Schulgesetzgebung wird über die Haftpflicht der Schule nichts ausgesagt. Es kommen dafür in Frage das Obligationenrecht (OR) und das zürcherische Einführungsgesetz zum ZGB. Nach § 58 des OR besteht für die Gemeinde eine Haftpflicht dann, wenn der Unfall auf einen Werkmangel zurückzuführen ist (z. B. auf die mangelhafte Anlage eines Turngerätes). Ist der Schaden durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit des Lehrers herbeigeführt worden, haftet der Lehrer.

Nach § 9 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen von 1859 ist der Erziehungsrat unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat befugt:

1. einem Lehrer, gegen den wegen eines Vergehens bereits Untersuchung eingeleitet ist, bis zum Austrag der Sache die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu untersagen;

2. einem Lehrer, der um seines eigenen Verschuldens willen seinen Unterricht ohne Nachteil für die Schule nicht fortsetzen könnte, die fernere Erteilung desselben zu untersagen, ihm einen Vikar zu bestellen und zugleich zu bestimmen, wieviel der Lehrer an dessen Besoldung beizutragen habe. Im Falle des Widerspruchs haben die Gerichte die Grösse dieses Beitrages festzusetzen.

Bis vor kurzem war die behördliche Praxis so, dass auch der Lehrer, gegen welchen wegen eines Vergehens Untersuchung eingeleitet war, die Vikariatskosten zu übernehmen hatte, trotzdem in § 9, Ziff. 1, hierüber nichts gesagt wird. Die neue Praxis geht nun dahin, die Besoldungsauszahlung an einen solchen Lehrer ganz zu sistieren. Es galt, die rechtliche Zulässigkeit der totalen Besoldungssistierung abzuklären. Rechtsgutachten Nr. 252 argumentiert wie folgt: Im Falle der Suspendierung eines Lehrers wegen einer schwebenden Strafuntersuchung keinen Abzug an der Besoldung zu machen, wäre widersinnig, da damit der Lehrer im schwereren Fall von Ziff. 1 (§ 9) (Untersuchung wegen Vergehens) günstiger behandelt würde als der Lehrer im leichteren Fall von Ziff. 2 (Suspension um eigenen Verschulden — aber nicht Vergehens — wil-

len). Da bei Ziff. 1 ausser der Suspension keine weitere Bestimmung getroffen wird, ist § 4 des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen (in der Fassung vom 6. Juni 1926) in Anwendung zu bringen, der für den gleichen Tatbestand in allgemeiner Form folgendes bestimmt: «Behördemitglieder, Beamte und Angestellte, gegen die wegen eines Vergehens eine Strafuntersuchung eröffnet wird, können bis zur Erledigung des Strafverfahrens von ihrer Wahlbehörde, oder, wenn sie vom Volke gewählt sind, von ihrer Aufsichtsbehörde in ihren Dienstverrichtungen eingestellt werden. Der Entscheid über eine disziplinarische Bestrafung und den Fortbezug der Besoldung während der vorläufigen Einstellung erfolgt nach Beendigung des Strafverfahrens.» (Was die Sistierung der Besoldungsauszahlung zur Voraussetzung hat. Der Berichterstatter.) Dieses allgemeingültige Verfahren des Ordnungsstrafengesetzes darf nur dann nicht zur Anwendung gebracht werden, wenn besondere disziplinarrechtliche Bestimmungen eine andere Regelung vorsehen, wie das eben z. B. für die Suspension nach Art. 9, Abs. 2, des Unterrichtsgesetzes vorgesehen ist, wo dem suspendierten Lehrer höchstens die Bezahlung der gesamten Vikariatskosten auferlegt werden darf.

Das Rechtsgutachten betr. die Verwaltungsaufträge an die Lehrerschaft Winterthur ist im letztjährigen Jahresbericht im Auszug wiedergegeben worden. Ueber das weitere Schicksal des Geschäfts (z. B. Inhalt der Rekurschrift) werden wir nach dem Entscheid durch die letzte Instanz zusammenhangend Bericht erstatten.

4. Die Darlehenskasse.

Der Zentralquästor gibt darüber folgenden Bericht:

Der einzige Darlehensschuldner hat infolge verschiedener familiärer Umstände seine vertraglichen Verpflichtungen nur ungenügend erfüllen können, so dass die Schuld, um Fr. 30.— reduziert, per 31. Dezember 1943 immer noch Fr. 250.— beträgt. — Einem Darlehensgesuch eines ehemaligen Mitgliedes konnte aus statutarischen Gründen nicht entsprochen werden.

5. Die Unterstützungs kasse.

Sie ist nur in einem einzigen Fall beansprucht worden.

6. Besoldungsfragen (Teuerungszulagen).

a) Am 27. September beschloss der Kantonsrat die Ausrichtung einer Herbstteuerungszulage an das Staatspersonal, die Lehrer und Pfarrer, die sich in ihrem Aufbau ganz an die allmonatlichen Teuerungszulagen gemäss Kantonsratsbeschluss vom 14. Dezember 1942 anlehnten. Dank den Bemühungen der Personalverbände wurden anstelle des zuerst vorgesehenen einen Monatsbetrifffnisses (Fr. 40.—) deren anderthalb (Fr. 60.—) beschlossen. — Auf Antrag des ZKLV stimmten die Personalverbände zuhanden der Behörden der Streichung von Absatz 2 des Art. 8 des Teuerungszulagenbeschlusses zu (Gemeinden mit Gesamtbesoldung; siehe unter Rechtshilfe: Gutachten Nr. 250). Die Finanzdirektion lehnte es ab, im Beschluss betr. die Herbstteuerungszulagen den Absatz zu streichen; sie sagte aber die Prüfung der Frage für die auf das Jahr 1944 vorgesehene Revision der Teuerungszulagen zu.

b) Einen prinzipiell neuen Weg beschreiten die Teuerungszulagen für das Jahr 1944, für welche die Personalverbände noch im November des Berichtsjahres eine Vorlage der Finanzdirektion zugestellt

erhielten. Im Jahresbericht ist in Kürze folgendes festzuhalten: 1. Die Degression, welche bei den Familienzulagen noch bestanden hatte, wird aufgehoben, so dass der Ansatz einheitlich für alle Einkommensstufen Fr. 264.— beträgt. 2. Neben die für alle Einkommensstufen einheitliche Grundzulage von Fr. 480.— tritt eine zweite Grundzulagenquote im Betrag von 4,5 % des Gesamteinkommens; diese Quote beträgt im Minimum Fr. 300.—, im Maximum Fr. 540.—. — Durch diese variable Quote soll bekanntlich auch in den oberen Einkommensstufen die Teuerung in Relation zum Vorkriegseinkommen etwas stärker, als es beim bisherigen Teuerungszulagensystem der Fall war, ausglichen werden. Auf Ende September sah die Lohnbegutachtungskommission des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes folgende Richtsätze für die Lohnanpassung vor:

Vorkriegseinkommen	in % des Vorkriegseinkommens	in % der Lebenskostensteigerung
bis Fr. 3000	44	91
Fr. 3000—4000	36	73
> 4000—5000	30	61
> 5000—6000	29	60
über 6000	27	55

Für die Auswirkung des alten und neuen Teuerungszulagensystems und den Vergleich mit den Teuerungszulagen der Stadt Zürich und des Bundes sei auf die ausführlichen Darlegungen von H. Frei in Nr. 1, 1944, des P. B. verwiesen. Sämtliche Personalverbände haben dem neuen Teuerungszulagensystem zugestimmt; der Verband des Personals Oeffentlicher Dienste allerdings nur unter dem Vorbehalt, dass es gelang, den Mindestansatz für die Quote 4,5 % des Gesamteinkommens vom ursprünglich vorgesehenen Betrag von Fr. 180.— auf mindestens Fr. 300.— zu steigern. — Im Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat fehlte der schon erwähnte Absatz 2 des Art. 8. Mit 74 gegen 67 Stimmen hat ihn der Kantonsrat in der Sitzung vom 27. Dezember 1943 wieder aufgenommen.

Für die Volksschullehrerschaft ist es von grosser Bedeutung, dass der Regierungsrat in seinen Vollziehungsbestimmungen vom 6. Januar 1944 bei der Beschreibung des für die Berechnung der 4,5prozentigen Teuerungszulagenquote massgeblichen Gesamteinkommens ausser dem Grundgehalt, den Dienstalterszulagen und den ausserordentlichen Staatszulagen die obligatorische und freiwillige Gemeindezulage miteinbezog. Wie bis anhin wird die gesamte Teuerungszulage von Staat und Gemeinde im Verhältnis ihres Anteiles am Grundgehalt aufgebracht.

c) Teuerungszulagen an die Bezieher von Alters- und Invalidenrenten sowie von Hinterbliebenenrenten.

Leider erhielten die Bezieher von Alters- und Invaliden- sowie von Hinterbliebenenrenten keine Herbstteuerungszulage. — Durch den Beschluss des Kantonsrates vom 27. Dezember 1943 sind wenigstens die Einkommensgrenzen, bis zu denen Teuerungszulagen gewährt werden, gegenüber 1943 etwas erhöht worden. Teuerungszulagenberechtigt ist, wer folgende Höchstgrenze des Einkommens nicht überschreitet:

	1943	1944
Ledige ohne Unterstützungspflicht	Fr. 3999	4599
Ledige mit Unterstützungspflicht	» 4099	5399
Verheiratete ohne Kinder	» 5199	6699
Verheiratete mit 1 Kind unter 18 J.	» 5899	7699
Witwen ohne Waisen	» 2799	4099
Witwen mit 1 Waise	» 3499	5399

1943 erhöhte sich für jedes Kind unter 18 Jahren oder für jede weitere rentenberechtigte Waise die Höchstgrenze um je Fr. 700.—; für 1944 ist dieser Betrag auf Fr. 1000.— angesetzt worden.

Wieder, wie schon 1943, zählen zum Einkommen: Renten, Einkommen aus privaten Versicherungsverträgen sowie aus Vermögen und allfälliger Erwerbstätigkeit. — Die Bemühungen der Personalverbände, beim Einkommen aus Versicherungsverträgen, Vermögen und allfälliger Erwerbstätigkeit die ersten Fr. 500.— nicht zu berücksichtigen, hatten keinen Erfolg.

(Fortsetzung folgt.)

Die Zürcher Jugend im landwirtschaftlichen Hilfsdienst

Von G. Maurer, Adjunkt des Kant. Jugendamtes.

6. Die Mittelschüler

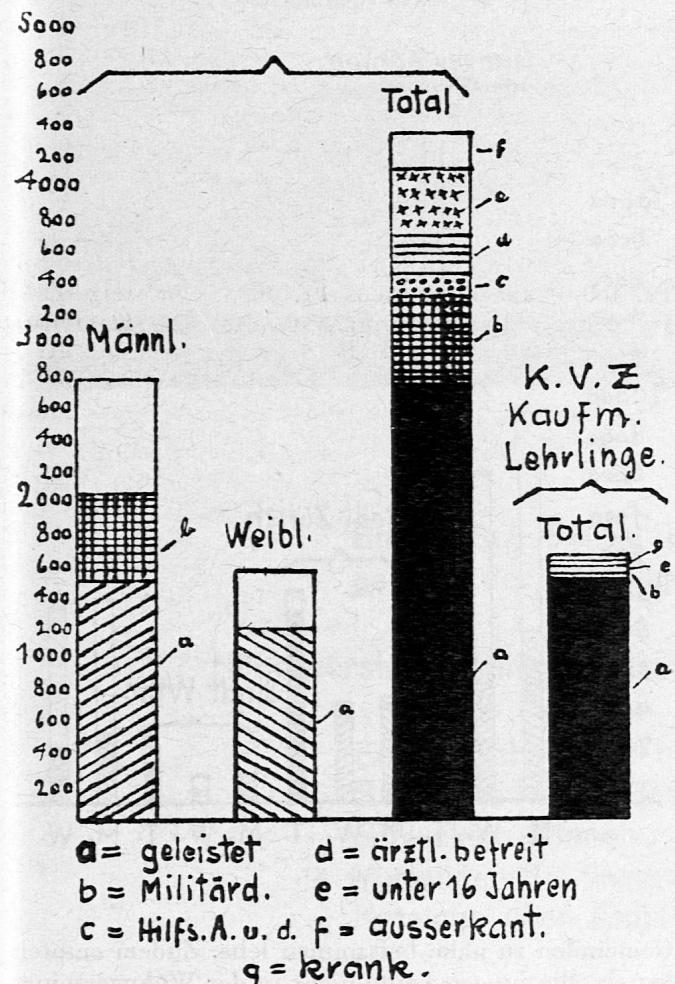
Von Anfang an suchte das Kant. Jugendamt eine gute Zusammenarbeit mit den öffentlichen und privaten Mittelschulen. Im Jahr 1943 zählten sie zusammen 4376 Schüler, wovon 2810 männliche und 1566 weibliche (Tabelle VIII). In den landwirtschaftlichen

Frauenhilfsdienst oder in anderen ähnlichen öffentlichen Hilfsdiensten während der Ferien tätig waren. Zusammen macht das ein Anteil von 79 % aller Mittelschüler aus. Von den Fehlenden waren 410 noch nicht 16 Jahre alt und konnten darum nicht obligatorisch eingesetzt werden; 251 waren ärztlich befreit (6 %). Besonders erwähnt sei, dass die Erziehungsdirektion die Maturitätsprüfungen vorverlegte und die Maturanden verpflichtete, einen landwirtschaftlichen Hilfsdienst von acht Wochen zu leisten.

7. Die Lehrlinge

Der Anteil der Lehrlinge in Prozenten aller Lehrlinge betrug 48 % (Tabellen IX und X), das macht bei einer Gesamtzahl von 14 380 Lehrlingen (männlich und weiblich) 6919 aus (4836 männlich, 2073 weiblich). Beinahe vollzählig wurden die kaufmännischen Lehrlinge und Lehrtöchter in guter Zusammenarbeit mit der Handelsschule des KV einberufen. Von 1684 kaufmännischen Lehrlingen und Lehrtöchtern in Zürich leisteten z. B. 1543 oder 91 % den landwirtschaftlichen Hilfsdienst, vom Rest wurden 37 in Militärdienst aufgeboten, 37 waren krank und 43 waren

Oeffentliche und private Mittelschulen.

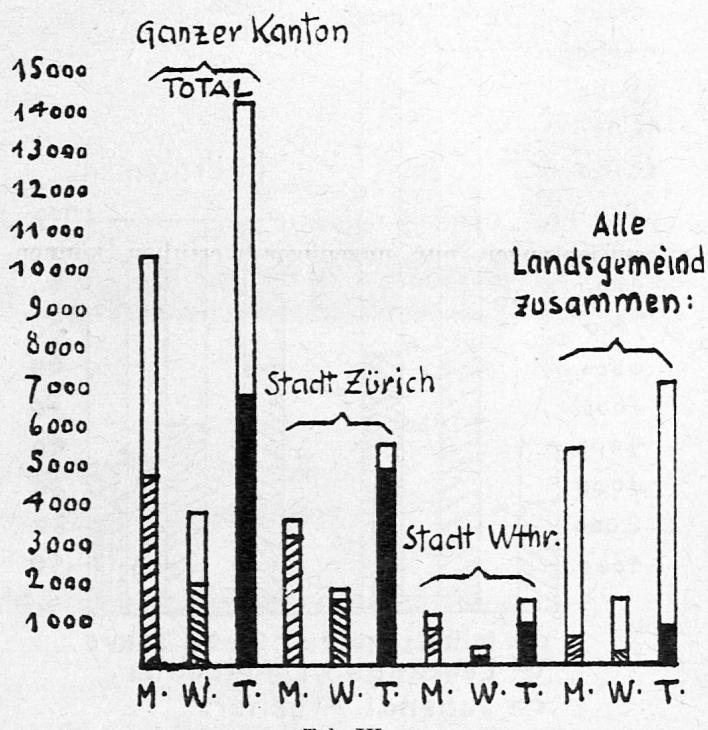


Tab. VIII.

Hilfsdienst wurden in den Frühlings- und Sommerferien 2774 oder 63 % eingesetzt; der Anteil der Schülerinnen belief sich auf 79 % aller Mädchen (1238), der Anteil der Schüler auf 54 % (1536). Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass weitere 560 Schüler (13 %) in der gleichen Zeit Militärdienst leisteten und 152 Schüler und Schülerinnen im Späherdienst, im

Wie viele Lehrlinge der Jahrgänge 1924—1927 haben 1943 landwirtschaftlichen Hilfsdienst geleistet?

Wie viele nicht?



Tab. IX.

noch nicht 16 Jahre alt (Tabelle VIII). Die Aufgebote erfolgten klassenweise, damit der Unterricht in der kaufmännischen Berufsschule nicht gestört werde; zugewiesen wurden die einzelnen in Bauernhäuser oder nach Bedarf in Lager. Entgegen vielfachen Wünschen kann bei der Zuweisung der gewerblichen Lehrlinge und Lehrtöchter nicht auf die Klasse der Berufsschule Rücksicht genommen werden, weil dadurch die berechtigten Wünsche der Lehrmeister und Arbeitgeber zum grössten Teil unerfüllt blieben. Die Schwierigkeiten sind in dieser Beziehung schon beim Einsatz der kaufmännischen Lehrlinge gross genug. Wünsche der Lehrmeister auf Verschiebung der Dienstzeit wurden berücksichtigt, soweit der landwirtschaftliche

Hilfsdienst dadurch nicht gestört oder gar verunmöglicht wurde und insofern die Lehrfirmen diese Wünsche rechtzeitig mitteilten. Verschiebungen auf die Ferienzeiten der Mittelschüler oder auf «Mitte Dezember bis Mitte Januar» wurden abgelehnt. Während der Probezeit und ein halbes Jahr vor den Lehrlingsprüfungen wurden die Lehrlinge vor Landhilfeleistungen verschont. Lehrlinge erhalten die Versetzungsentschädigung zusätzlich zum Taggeld ausbezahlt, wenn sie zu Hause Anspruch auf einen Lehrlingslohn haben.

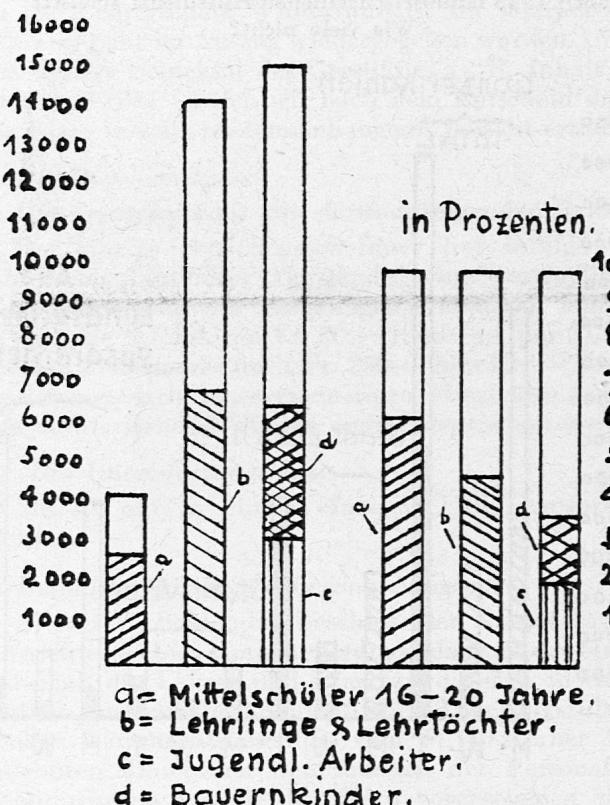
8. Die jugendlichen Arbeiter

Den kleinsten Anteil in Prozenten ihrer Gruppe stellten die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen mit 21 % oder 3187 Jugendlichen von einer Gesamtzahl von 15 157 bei dieser Gruppe (Tabellen I und X). Die zuweisenden Stellen waren begreiflicherweise besonders zurückhaltend, weil während des Hilfsdienstes der Arbeitslohn diesen Jugendlichen verlorengeht und durch das Taggeld, die Versetzungsentschädigung und die Verpflegung nur ausnahmsweise voll ersetzt wird. Wenn der jugendliche Arbeiter nachweisbar seine

der Jahrgänge 1924—1927 verglichen, die in der Stadt Zürich, in der Stadt Winterthur oder in allen übrigen 169 Gemeinden des Kantons Zürich wohnen (Tabelle XI). Während man in der Stadt Zürich 90 % aller Jugendlichen zum landwirtschaftlichen Hilfsdienst einsetzte (9694 von 10 729), in Winterthur 64 % aller Jugendlichen (1909 von 2960), wiesen die Einsatzstellen aller Landgemeinden zusammen nur 16 % der ihnen zur Verfügung stehenden jungen Leute dem Landdienst zu (3195 von 20 224). Das Ergebnis wird allerdings um 3391 oder 16 % auf 6586 oder 32 % verbessert, wenn wir voraussetzen, dass alle Bauernkinder der Jahrgänge 1924—1927 wenigstens auch während drei Wochen im väterlichen Betrieb ihren Landdienst leisteten. Bei den Lehrlingen ist der verhältnismässige Anteil der Vermittlung in den Landgemeinden sogar nur 13 %.

Die Arbeitseinsatzstellen der Landgemeinden erklären, dass der Einsatz der Jugendlichen aus den Landgemeinden besser durch die kantonale statt durch die Gemeinde-Stelle erfolgen sollte, weil man in den

Landwirtschaftlicher Hilfsdienst 1943 Kanton Zürich.
Vergleich der Hilfsdienstleistungen.



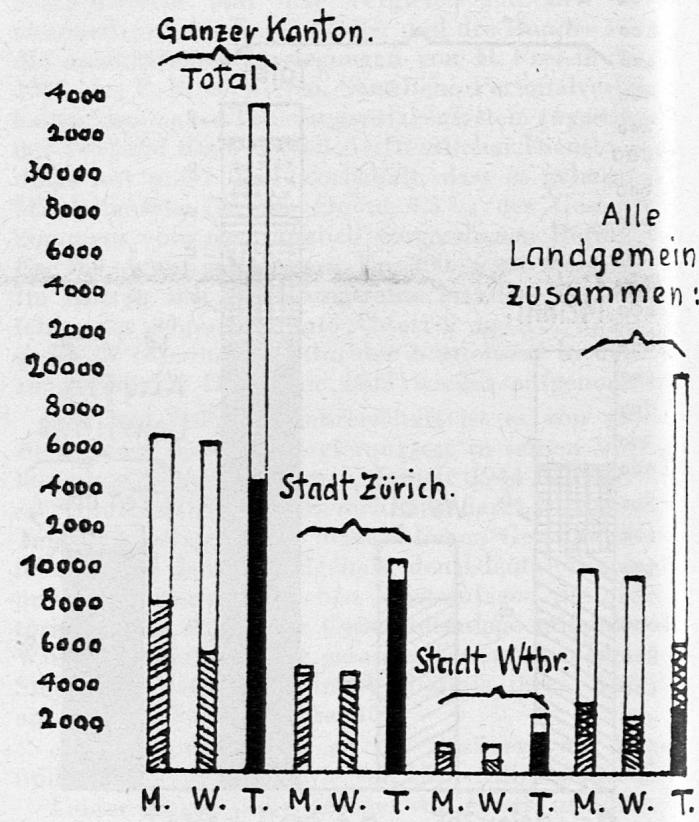
Tab. X.

Eltern oder Geschwister unterstützt, erhält er auch die zusätzliche Versetzungsentschädigung. Eingesetzt wurden mehrheitlich Mädchen (2183), was sich aus der Bevölkerungsschichtung ergibt: im Kanton Zürich zählten wir 3909 männliche jugendliche Arbeiter der Jahrgänge 1924—1927 und 11 248 weibliche, unter der Lehrlingsgruppe überwiegen dagegen die männlichen mit 10 461 gegen nur 3919 weibliche.

9. Zuweisungen aus Stadt und Land

Zu recht interessanten Ergebnissen kommen wir, wenn wir die Anzahl der Vermittlungen Jugendlicher

Wie viele Jugendliche der Jahrgänge 1924—1927 haben 1943 landwirtschaftlichen Hilfsdienst geleistet?
Wie viele nicht?



Tab. XI.

Gemeinden zu nahe beisammen lebe. Zudem empfehlen sie, die jungen Leute nicht in der Wohngemeinde, sondern in ferner liegenden Gemeinden einzusetzen, weil dadurch viel Dorfgeschwätz verhindert werde. Sie erinnern auch daran, dass ausserhalb der öffentlichen Arbeitsvermittlung in Spitzenzeiten Jugendliche für die landwirtschaftliche Arbeit immer wieder für Stunden nachbarlich von Lehrmeistern und Arbeitgebern zur Verfügung gestellt werden.

(Schluss folgt.)